



## Gesamterneuerungswahlen 2017

### Anwendbares Recht

- Gemeindegesetz vom 16.3.1998 [GG] (BSG 170.11)
- Gemeindeordnung Oberdiessbach vom 10.3.2008 [GO]
- Wahl- und Abstimmungsreglement Oberdiessbach vom 10.3.2008 [WAR]
- Organisationsverordnung des Gemeinderats vom 1.12.2010 [OgV]

### Wahltag und Amtsperiode

Gewählt wird am **Sonntag, 24. September 2017**

für die Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021.

### Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Oberdiessbach.

### Wahlverfahren

An der **Urne** werden im **Verhältnisswahlverfahren** gewählt:

- sieben Mitglieder des Gemeinderates
- sechs Mitglieder der Baukommission
- sechs Mitglieder der Kommission für Tiefbau- und Betriebe

An der **Urne** wird im **Mehrheitswahlverfahren** gewählt:

- Gemeindepräsident (zugleich auch Gemeinderatspräsident)

Vom **Gemeinderat** werden zu Beginn der neuen Amtsperiode im **Mehrheitswahlverfahren** gewählt:

- drei Mitglieder der Finanzkommission
- zwei Mitglieder der Schulkommission für die Primarstufe, bzw. der Schulkommission für die Sekundarstufe I (Mitglieder sind identisch)
- ein Mitglied der Kommission BuumeHus

### Stille Wahl

Werden für die obgenannten Organe nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt (WAR, Art. 52).

### Amtszeitbeschränkung, Wiederwählbarkeit

Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern (12 Jahre) beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Wegen der Gemeindefusion mit Aeschlen auf 1.1.2010 fallen alle vorherigen Amtsdauern ausser Betracht, folglich sind alle Bisherigen wiederwählbar.

### Bestellung der Kommissionen, Besetzung der Mandatsstellen

Im Anschluss an die Urnenwahlen wird der Gemeinderat die Wahlen der Mitglieder in die ständigen Kommissionen (gemäss Art. 80 Abs. 1 WAR) und der Gemeindedelegierten / -abgeordneten in Verbänden, Vereinen, Genossenschaften usw. vornehmen, soweit sie an eine Amtsdauer gebunden sind und diese von ihm gewählt werden können.

## **Wahlvorschläge**

Für die Anmeldung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Urnenwahlen gelten die Artikel 54 ff, WAR. Die Nomination einer Kandidatin oder eines Kandidaten für ein Amt ist von mindestens zehn in Oberdiessbach stimmberechtigten Personen handschriftlich zu unterzeichnen. Zudem hat der oder die Vorgeschlagene der Nomination zuzustimmen (ebenfalls mittels Unterschrift).

## **Wählbarkeit**

Wählbar sind

- a. in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b. in Kommissionen mit Entscheidbefugnis (an der Urne gewählt plus Schulkommission) die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis (Finanzkommission und Kommission BuumeHus) alle urteilsfähigen Personen,

## **Minderheitenschutz im Mehrheitswahlverfahren**

Es gelten gemäss Art. 80 WAR die Artikel des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998, namentlich die Art. 38 bis 46.

## **Unvereinbarkeit**

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat sind (GG, Art. 36):

- Alle durch die Gemeinde Beschäftigten, die dem Gemeinderat unmittelbar untergeordnet sind und deren Beschäftigungsgrad das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht
- Die Mitglieder von Rechnungsprüfungsorganen.

## **Verwandtenausschluss**

Namentlich dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören (GG, Art. 37):

- Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie
- Voll- und halbbürtige Geschwister
- Ehepaare
- Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

Die Auflösung der Ehe hebt den Ausschlussgrund nicht auf.

## **Gemeinsamer Wahlversand, Werbematerial**

Gestützt auf Art. 53 Abs. 4 WAR trägt die Gemeinde die Kosten für den Versand des Werbematerials.

Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und die Abwicklung des Versands des Werbematerials.

- Im Stimmcouvert werden eine kurze amtliche Wahanleitung und ein amtlicher Wahlzettel verpackt.
- Die Parteien liefern ihr Werbematerial rechtzeitig an die Gemeindeschreiberei für den Versand und in aufbereiteten Verpackungseinheiten im Format A5 an.
- Die Gemeindeverwaltung besorgt den Versand der Wahlunterlagen (ohne Mithilfe der Parteien).

Oberdiessbach, 12. Januar 2017

Oliver Zbinden, Gemeindeschreiber